



# Allgemeine Einkaufsbedingungen der DSI Getränkearmaturen GmbH (Stand 29.04.2008)

überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- 9.3 Sämtliche vorhandene oder während der Laufzeit des Vertrags angeschaffte oder spezielle gefertigte Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle und sonstige Fertigungsmittel, die speziell für die Fertigung der von uns bestellten Teile notwendig sind und von uns unmittelbar an den Lieferanten oder bei Anschaffung der Fertigungsmittel von einem Dritten an den Dritten bezahlt werden, gehen in unser Eigentum über. Zum Zwecke des Eigentumsübergangs wird vereinbart, dass der Lieferant die Fertigungsmittel als Entleiher für uns besitzt. Die Fertigungsmittel sind auf geeignete Weise und deutlich sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant hat mit allen Fertigungsmitteln sorgfältig umzugehen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Dies gilt auch für alle Unterlagen, die der Lieferant gemäß Ziff. 9.3 für uns besitzt.
- 9.5 Der Lieferant darf Dritten über von uns erteilte Bestellungen nichts mitteilen, soweit hierzu nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wir schriftlich zugestimmt haben.
- 9.5 Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbestellwaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 10.1 Für die Geschäftsbedingungen, sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird abgedungen.
- 10.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.